

10114 1003

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

104. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
11. 23. III. 88 VIII ZR 58/87	<p>a) Auch wenn der Hersteller, der seinen über Fachhändler (Verkäufer) vertriebenen Produkten für den Endabnehmer (Käufer) bestimmte Garantiekarten beifügt, in der Ausgestaltung von Inhalt und Reichweite seiner neben die Gewährleistungspflichten des Verkäufers tretenden Garantiezusage grundsätzlich frei ist, sind die Garantiebedingungen insoweit nicht gemäß § 8 AGBG der Inhaltskontrolle entzogen, als sie im Käufer einen unzutreffenden Eindruck über seine Rechtsbeziehungen zum Verkäufer erwecken können.</p> <p>b) Die Garantiebedingungen sind in diesem Fall zwar nicht an § 11 Nr. 10 AGBG zu messen, verstoßen aber gegen § 9 Abs. 1 AGBG, wenn der Käufer sie als Beschränkung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer verstehen und von der Durchsetzung dieser ihm zustehenden Rechte abgehalten werden kann.</p>	82
12. 23. III. 88 VIII ZR 175/87	<p>§ 11 Nr. 14 AGBG betrifft nicht den Fall, daß der Abschlußvertreter den Vertrag zugleich im eigenen Namen als namentlich aufgeführte weitere Vertragspartei abschließt.</p>	95
13. 24. III. 88 III ZR 30/87	<p>a) Ein objektives Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann auch dann vorliegen, wenn bei einem Ratenkreditvertrag der vereinbarte Zins den Marktzins zwar relativ nur um erheblich weniger als 100 % übersteigt (hier: 83,72 %), der absolute Zinsunterschied aber außergewöhnlich hoch ist (hier: 13,58 %) und der Kredit zu wesentlichen Teilen der Ablösung zinsgünstiger anderer Darlehen diene.</p> <p>b) Zur Frage der Gesamtwürdigung der persönlichen Umstände des Kreditnehmers.</p>	102
14. 25. III. 88 V ZR 1/87	<p>Die unter Verstoß gegen § 171 Abs. 1 ZPO erfolgte Zustellung eines Vollstreckungsbescheides an eine – aus dem zuzustellenden Titel nicht erkennbar – prozeßunfähige Partei selbst setzt die Einspruchsfrist in Gang.</p>	109

INHALT

Nr.		Seite
15. 29. III. 88 VI ZR 87/87	a) Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Haushaltstätigkeit besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Ehegatten den Haushalt zu gleichen Teilen besorgt haben. b) Zur Berechnung der Schadensrente in einem solchen Falle.	113
16. 30. III. 88 VIII ZR 79/87	Der Schuldner des Kommissionärs kann gegenüber dem Kommittenten, an den die Forderung aus dem Ausführungsgeschäft bestimmungsgemäß abgetreten worden ist, nicht einwenden, der Kommissionär habe dieselbe Forderung zuvor bereits an einen seiner Gläubiger abgetreten. .	123
17. 30. III. 88 VIII ZR 340/86	Zur Frage, ob durch die dem Vorbehaltskäufer erteilte Ermächtigung, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern, auch die Veräußerung im Wege des Sale-and-Lease-Back-Verfahrens gedeckt ist. . .	129
18. 8. IV. 88 V ZR 34/87	Solange eine »altrechtliche« Grunddienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist, unterliegt sie nicht dem öffentlichen Glauben an die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs. Ist sie aber einmal im Grundbuch eingetragen und wird sie später zu Unrecht gelöscht, so nimmt sie am öffentlichen Glauben des Grundbuchs mit der Folge teil, daß ein gutgläubiger Erwerber das dienende Grundstück insoweit lastenfrei erwerben kann.	139